

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat I A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: IA6@bmj.bund.de

10. April 2022

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

Schreiben vom 11. März 2022, AZ 3475/12-12 58/2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verordnungsentwurf soll die nicht nur die Registrierung der beruflichen Betreuer sondern auch die Einzelheiten der in § 23 Abs. 1 BtOG normierten sachlichen und persönlichen Qualifikation regeln.

Allerdings definiert der Entwurf nur die Mindestanforderungen an die beruflichen Betreuer. Was die Ausgestaltung der Module betrifft, so wurden aus der gerichtlichen Praxis Bedenken über den Umfang des Moduls 1 geäußert. In dem zeitlichen Umfang von 20 Stunden ist die Betreuerbestellung und die Zusammenarbeit mit dem Gericht geregelt. Da sie an anderer Stelle keine Erwähnung finden, wird davon ausgegangen, dass hierin sind auch die Genehmigungsvorbehalte und das Genehmigungsverfahren enthalten sind. Gerade in diesem Bereich kommt es aber immer wieder zu Schwierigkeiten. Diese werden auch mit den Neuregelungen im

Kontakt

Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Betreuungsrechtsänderungsgesetz nicht geringer werden. Daher sollte der zeitliche Umfang dieses Moduls deutlich erhöht werden.

Ferner sollte überlegt werden, die Büroorganisation mit in die Modulgestaltung aufzunehmen. Aus der täglichen Zusammenarbeit mit den Betreuern ist festzustellen, dass es in diesem Bereich nicht selten zu Komplikationen kommt und die fachlich gute Arbeit darunter leidet. Eine entsprechende Qualifizierung wäre eine Unterstützung die in erste Linie den Betreuern und insbesondere den Berufseinsteigern zugutekommt und inhaltlich an § 11 BtRegV-E anknüpft.

In § 7 Abs. 5 BtRegV-E ist ein erleichterte Sachkundenachweis für Antragsteller mit der Befähigung zum Richteramt vorgesehen. Diese Vorschrift sollte auch auf Antragssteller ergänzt werden, welche die Voraussetzungen zur Tätigkeit eines Rechtspflegers nach § 2 RpfLG erfüllen. Der Rechtspfleger ist für den überwiegenden Teil des gerichtlichen Betreuungsverfahrens zuständig und durch sein Studium hierzu qualifiziert. Eine entsprechende Berücksichtigung ist daher sachgerecht und geboten und anderenfalls eine Benachteiligung darstellen.

Betreffend Gespräche zur Feststellung der persönlichen Eignung sollte § 12 Abs. 1 BtRegV-E dahingehend ergänzt werden, dass anstelle eines Mitarbeiters einer anderen Behörde auch ein bereiter Richter oder Rechtspfleger des Betreuungsgerichts hinzugezogen werden kann. Durch die tägliche Zusammenarbeit der Betreuer mit den Betreuungsgerichten besteht hier zweifelsfrei ausreichende Sachkunde, ferner könnte es zum Abbau von Vorbehalten beitragen.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender